

**Verordnung**  
über fliegende Verkaufsanlagen in der Stadt Tegernsee vom  
13.10.2003

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsge-  
setzes (LStVG) erläßt die Stadt Tegernsee folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Art. 85 Bayer. Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

**§ 2**

**Verbot der Aufstellung**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze fliegende Verkaufsanlagen aufzustellen. Das Verbot gilt auf allen Grundstücken, die an folgende Straßen oder deren Gehsteige angrenzen:

Adelhofstraße	Neureuthstraße
Bahnhofstraße	Perronstraße
Bahnhofplatz	Prinz-Karl-Allee
Bundesstraße B 307	Rathausplatz
Carl-Miller-Weg	Riedersteinstraße
Hochfeldstraße	Rosenstraße
Karl-Stieler-Straße	Schloßplatz
Karl-Theodor-Straße	Staudacherweg
Klosterwachtstraße	Steinmetzplatz
Lärchenwaldstraße	Überfahrtweg
Leebergstraße	Waldschmidtstraße
Max-Josef-Straße	

**§ 3**

**Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot ausgenommen ist die Aufstellung von Ständen an den festgesetzten Markttagen auf den hierfür bestimmten Plätzen und im Rahmen der geltenden Marktordnung.

- (2) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen § 1 fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Straßen aufstellt oder aufstellen läßt oder
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Tegernsee, den 13.10.2003  
Stadt Tegernsee

  
Peter Janssen  
1. Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 16.10.2003 im Rathaus, Zimmer 23, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.10.2003 angeheftet und am 07.11.2003 entfernt.

Tegernsee, den 18.11.2003

  
Peter Janssen  
1. Bürgermeister

